

# Salleche Zeitung

## Landeszeitung für die Provinz Sachsen



Nr. 92.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 197.

Zweite Ausgabe

Mittwoch, 24. Februar 1904.

Bezugspreis für Halle a/S. Quartale 2.50 Mk. Halbjährlich 4.50 Mk. Jährlich 8.00 Mk. Einmalige Belegpreise: 20 Hefen 1.00 Mk., 50 Hefen 2.00 Mk., 100 Hefen 3.50 Mk. Die Halle a/S. Zeitung erscheint täglich, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen. Die Halle a/S. Zeitung wird durch den Postboten geliefert. Die Halle a/S. Zeitung wird durch den Postboten geliefert.

Bezugspreis für Berlin: Quartale 3.00 Mk., Halbjährlich 5.50 Mk., Jährlich 10.00 Mk. Einmalige Belegpreise: 20 Hefen 1.00 Mk., 50 Hefen 2.00 Mk., 100 Hefen 3.50 Mk. Die Halle a/S. Zeitung wird durch den Postboten geliefert. Die Halle a/S. Zeitung wird durch den Postboten geliefert.

Geschäftsstelle in Halle a/S. Leipzigerstr. 87. Winterhaus. Telefon Nr. 155. Leipzig Nr. 2. Braunschweig. Vertheilung: Dr. Reuther, Göttingen in Halle a/S.

Geschäftsstelle in Berlin Bernauerstr. 3. Telefon-Nr. VII in Nr. 11 494. Druck und Verlag von Otto Ziehe in Halle a/S.

### Deutsches Reich.

Halle a. S., 24. Februar.

**Südwäestrika.** Von dem Gouverneur Oberst Leutnant wird nachfolgende Brief Telegramm vom 23. Februar eingegangen:

Die gegenwärtige Kriegslage ist folgende: Die Disziplinierung unter Gienapen marschirt über Cobahis gegen den Häuptling Tiojo und sperrt die Grenze. Die Hauptabteilung sammelt sich bei Obabandja und befehligt sich bis zum Eintreffen der Verstärkungen auf kleinere Vorposten gegen den anstehenden bei Dijongati und Waterberg in abwartender Stellung befindlichen Feind. Die Vertheilung unter Gienapen geht auf Duflo vor und entwirft den Marururustamm. Vom Süden des Schutzgebietes sind eine Kompanie und eine Geleitschwadron im Anmarsch. Von Schütze des Südens bilden eine Kompanie und zwei Geschütze.

Das zweite Telegramm lautet: Eine Abtheilung unter Oberleutnant Spitzke erreichte am 8. d. Mts. in einem Gefechte südlich von Humana 3000 Stück Großwaffen und 400 Stück Kleinwaffen. Der Feind hatte 10 Tote; diesseits keine Verluste. Am 2. d. Mts. haben die Diamobos des Kapitän's Nchale den Postortposten in Amatoni angegriffen, sind aber mit einem Verlust von 60 Toden abgewiesen worden. Der Posten wurde später eingezogen. Die Diamobos des Kapitän's Kombo sind bisher friedlich. Gienapen hat die Verbindung mit Duflo hergestellt.

**Fürjäger für die Zivilpersonen in den Schutzgebieten.** Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: Die Bestimmungen der deutschen Landesvereine zum Schutz der Zivilpersonen in den Schutzgebieten sind schon jetzt in den Schutzgebieten der Truppen im Auge; es besteht aber unter den nachstehenden Umständen die Auffassung, daß diese Bestimmungen unter den eigenen Verhältnissen, unter denen sich die Kriegsverhältnisse in Südwestafrika befinden, nicht ausreichen, daß die Militärs der Organisation des Schutzgebietes ganz allgemein auch Zivilpersonen in Schutzgebiete nach Möglichkeit zugewendet werden. Es werden demnach auch solche Mittel, die durch die feindlichen Horden an der Gesundheit schädlich sind und der notwendigen Mittel zum Leben beraubt sind, mit ihren Angehörigen je nach Umständen auf Unterjüngung und lästige Fürjäger rechnen können.

**Der Schiedsgericht in der Venezuela-Angelegenheit.** Die „Nordd. Allg. Ztg.“ teilt den Schiedsgericht des Saager Schiedsgerichts in der Venezuela-Angelegenheit mit und kommt dann nochmals auf die Ergebnisse der deutschen Aktion gegen Venezuela zurück.

Deutschland hat gegen die venezuelanische Regierung drei Klagen von Anträgen erhoben. Die erste Klage betrifft die Reklamationen von 1898-1900, die sich auf rund 1 400 000 Mk. belaufen. Diese Reklamationen hatten Anlaß zu der ganzen Aktion gegeben. Es handelt sich bei ihnen um Gewaltsamkeiten der venezuelanischen Regierung und ihrer Organe, die ihr auf anderem Wege eine Genugthuung nicht erlangen konnten. Die venezuelanische Regierung hat diese Reklamationen in voller Höhe als Kredit für den Betrag sofort, teils bar, teils in Wechseln mit kurzen Fristen bezahlt. Die Wechsel sind pünktlich, zum Teil sogar vor den Verfallterminen eingelöst worden, so daß diese Reklamationen vollständig erledigt sind.

In die zweite Klage gehören die Reklamationen von Schutzgebieten aus dem letzten venezuelanischen Bürgerkrieg, die Reklamationen der Großen Venezuela-Gesellschaft und die Ansprüche deutscher Firmen aus dem Bau eines Schmalsporthafens in Caracas. Diese Forderungen, die von der kaiserlichen Regierung im einzelnen noch nicht geprüft worden waren, sind immer noch in der Kommission unterzucht und von dieser auf über 1 600 000 Mk. geschätzt worden. Ihre Befriedigung soll aus dem von der venezuelanischen Regierung für die Bezahlung ihrer Gläubiger zur Verfügung gestellten 30 Prozent der Einkünfte von La Guayana und Puerto Cabello erfolgen. Diese Einkünfte sind monatlich auf etwa 400 000 Mk., so daß für die ersten Monate bereits ein Betrag von 24 Millionen Mark zur Verfügung bereitsteht. Auf diese Einkünfte hatten indes nicht nur die Gläubiger Deutschlands, Großbritanniens und Italiens, sondern auch die übrigen Gläubigerstaaten Anspruch erhoben, so daß die Frage, ob den Gläubigern auf Grund ihrer Aktion eine bevorzugte Behandlung bei der Bezahlung ihrer Reklamationen, dem Saager Schiedsgericht unterbreitet wurde. Nach der nunmehr organisierten Entscheidung des Schiedsgerichtes sollen die drei Gläubigerstaaten vor den übrigen Gläubigerstaaten befriedigt werden, so daß auch die deutschen Gläubiger zweiter Klasse in verhältnismäßig kurzer Zeit auf volle Befriedigung ihrer Forderungen rechnen können.

Die dritte Klage endlich bilden die Ansprüche der deutschen Gläubiger aus der letzten venezuelanischen Aktion von 1896, die seit mehreren Jahren nicht mehr regelmäßig vergütet und amortisiert werden kann. Diese Ansprüche sind von der venezuelanischen Regierung gleichfalls anerkannt worden und sollen in der Weise erledigt werden, daß die gesamten ausstehenden Schulden Venezuelas unter bestimmter Bezeichnung der für den Schuldendienst zu verwendenden Staatseinkünfte neu geregelt werden. Das gleiche Verfahren ist der britischen Regierung für die in englischen Händen befindliche Provinz venezuelanische Aktion von 1881 gegeben worden. Auf Grund dieser Verträge sind von der venezuelanischen Regierung mit einer Anzahl Gläubigergruppen Verabredungen eingegangen worden, die bereits zu bestimmten Verpflichtungen geführt

haben und hoffentlich demnächst zu einem günstigen Ergebnis gelangen werden.

Der gesamte Erfolg der deutschen Aktion gegen Venezuela muß hiernach als ein durchaus befriedigender bezeichnet werden. Insbesondere ist es mit großer Genugthuung zu begrüßen, daß das Saager Schiedsgericht, als eine gänzlich unparteiische Instanz, die ihm unterbreiteten Streitfragen vollständig zu unseren Gunsten entschieden und damit zugleich die Gerechtigkeit unserer Aktion anerkannt hat.

**Regulierung der Ober.** Der „N. Pol. Kor.“ zufolge ist dem brandenburgischen Provinziallandtage ein Gesetzentwurf über die Regulierung der Ober bis zur pommeranischen Grenze zugegangen, der hierfür 60 Millionen vorschlägt.

**Ein Nachtragsgesetz.** Wie die „Nordd. Allg. Ztg.“ vermeldet, wird demnächst die Einbringung eines Ergänzungsgesetzes zum Etat für 1904 beabsichtigt. Darin wird ein ausstehender Betrag zur Entschädigung der in dem Schutzgebiete von Südwestafrika anlässlich des Eingeborenenanstandes erlittenen Vermögensverluste angefordert.

**„Schweden“ Schatzung.** Die „Ber. Kor.“ schreibt: Der „Nordd.“ vom 21. d. Mts. enthält einen bekannter Briefe durch besonderen Druck ausgezeichnet, reichlich mit den üblichen Schlagworten versehenen Artikel: „Schweden“ Schatzung. Darin wird behauptet, daß durch den Reichstage vorgelegten neuen Verordnungsentwurf eine allgemeine Einkommensteuer der Schweden, vom Hauptmann anwärts, angestrebt werde. Die Behauptung entspricht nicht den Thatsachen, sondern ist frei erfunden; eine neue Verordnung der schon sehr langer Zeit freigegebenen für die einzelnen Offiziersgrade ist nicht in Aussicht genommen.

**Statistik der Streitvergehen.** Dem Reichstage ist eine Statistik über die im Jahre 1902 wegen Streitvergehen erfolgten Verurteilungen zugegangen.

**Es. Maj. der Kaiser** unternahm am Montag nachmittags einen Spaziergang und wohnte abends dem Verrentfest beim Offizierskorps des Garde-Fürsteneriments bei. Dienstag morgen unternahm er die gewohnte Promenade im Tiergarten, stieg dem Reichstagspräsidenten Grafen von Bülow einen Besuch ab, nahm im Königl. Schloß militärische Aufstellungen entgegen und hörte die Vorträge des Chefs des Militärkabinetts und des Chefs des Admiralkabinetts. Zur Frühstückstafel ist der zum Abteilungschef im Admiralkabinett ernannte bischoff Kommandant von S. W. S. „Verf.“ Kapitän J. S. Jüngst geladen worden. Die Nacht „Hohenoller“, begleitet von dem Depeschenboot „Seyler“, ist Dienstag mittags kurz nach 1 Uhr durch den Kaiser Wilhelm-Kanal nach dem Mittelmeer abgegangen.

**Vertrag des Kaisers in den Niederlanden?** Die Brüsseler Zeitungen melden übereinstimmend, daß im Antwepener Königsbaldade Vorbereitungen zum Empfang Kaiser Wilhelms getroffen werden. Die Hofkreise weigern sich, diese Meldung zu bestätigen oder ihr zu widersprechen. Soweit nicht jetzt, daß die Antwepener Stadtbehörden bisher nicht vom Kaiserbesuch verständigt wurden.

**Das Verbleiben der Kaiserin** hat sich in den letzten Tagen erfreulicherweise jenseit verbessert, daß sie an der Mittelmeerküste ihres hohen Gemaltes wahrheitsgemäß wird teilnehmen können. — Dem Sammerberdienst bei der Kaiserin übernimmt vom 28. d. Mts. bis 8. März der Sammerherr v. Reu d. E. L.

**Der Reichskanzler** Graf v. Bülow hat die Ehrenmitgliedschaft des am 15. Oktober 1903 in Berlin gegründeten Vereins ehemaliger Kameraden des Infanterie-Regiments König Wilhelm I. (1. rheinisches) Nr. 7 angenommen.

**Personalschwänderei.** Der Gesehne Regierungsrat A. D. Ernst v. Westhofen in Wiesbaden, der unter Kaiser Wilhelm I. Kammerherr war und gestern mit seiner Gattin das goldene Hochzeit zu begehen gedachte, ist, wie der „Mein. Kur.“ meldet, gestern früh infolge eines Schlaganfalles gestorben.

**Der deutsch-evangelische Kirchenausfluß** als die Gesamtvertretung der evangelischen Landeskirchen des Deutschen Reiches hat gegen seinen Vorstehenden ernannt, gegen die Aufhebung von § 2 des Jesuitengesetzes und die Annahme des Kaiserantrages Einspruch zu erheben. Dieser Einspruch wird in der weitaus meisten Kreise des deutschen Protestantismus mit Genehmigung begrüßt werden. Der deutsch-evangelische Kirchenausfluß schließt sich damit dem Vorgehen an, mit welchem der preussische Oberkirchenrat und die vorläufige Generalynode der evangelischen Kirche der alten Provinzen Preußens gegenüber den beiden Zentrumsanträgen den Anfang gemacht haben, indem sie die beiden Anträge der evangelischen Kirche schädigend erklärten. Nachdem auf diese Weise die kirchliche Vertretung des gesamten deutschen Protestantismus ihr Urteil über die seit Jahren auf der Tagesordnung stehenden Zentrumsanträge abgegeben hat, kann billigerweise nicht mehr bezweifelt werden, daß durch die Annahme derselben die evangelische Kirche nicht nur in Mitleidenschaft gezogen wird, sondern auch an den Folgen derselben zu leiden haben wird. Der Ultramontanismus wird also nicht mehr behaupten können, daß es sich dabei um Fragen handle, welche die katholische Kirche allein angehen und worin Andersgläubige sich nicht zu interessieren haben, denn daß das Interesse der evangelischen Kirche

berührt wird, darüber ist doch wohl in erster Linie die Vertretung derselben zu hören.

Die Stellungnahme der Gesamtvertretung der evangelischen Landeskirchen Deutschlands zu den Zentrumsanträgen sollte auch denjenigen Protestanten zu denken geben, die keine besondere Schädigung evangelischer Interessen in den Zentrumsanträgen erkennen wollen. Nach den vielen Beweisen eines freundschaftlichen, in evangelischen Kreisen oftmals jäherlich empfundenen Entgegenkommens, welches die Reichsregierung den ultramontanen Forderungen gegenüber an den Tag gelegt hat, ist auch wohl die Erwartung berechtigt, daß im protestantischen Deutschland ultramontane Präventionen nicht erfüllt werden, die nicht nur in der evangelischen Bevölkerung eine mächtige Gegenströmung hervorgerufen, sondern auch den einmütigen Widerspruch der evangelischen Landeskirchen gefunden haben, zumal die Beschreibung nur bei ihrem von Anfang an eingegangenen ablehnenden Standpunkt zu befragen braucht.

Zu der eigentlichen Bedeutung des in Frage stehenden § 2 des Jesuitengesetzes liefert jedoch, wie der „Mein.“ aus theologischen Kreisen gefahren wird, die „Allgemeine Volkszeitung“ einen charakteristischen Beitrag aus Frankreich. Die vorliegende Aufhebung des Jesuitenordens erfolgte bekanntlich in Frankreich durch die Regierungserklärung unter dem Ministerium Ferry im Jahre 1880. Die betreffende Ministerialverordnung beschränkte sich auf ein Niederlassungsverbot nach Analogie von § 1 des deutschen Jesuitengesetzes vom 4. Juli 1872. Es ist bekannt, daß diese Verordnung die Verberbung des Ordens, ja selbst die Zahl seiner Niederlassungen in Frankreich ebenso wenig wie unter den gleichen Verhältnissen in Spanien und Italien gemindert hat, im Gegenteil, der Jesuitenorden hat wie alle anderen katholischen Ordensgesellschaften infolge des allgemeinen weltlichen Aufstimmens der letzten Jahrzehnte eine kaum jemals übertrifftene Blüte erreicht. Seit räumt die „Allgemeine Volkszeitung“ (Nr. 149 vom 18. d. Mts.) gelegentlich einer beschränkten Untersuchung der bisher geduldeten Niederlassungen des Ordens in Paris unbefangenen ein, daß alle Niederlassungen der Jesuiten bereits seit 1880 als Eigentum von Deutsches Gesellschaften gehalten haben, die von den Jesuiten auch als Besitzer anerkannt worden sind. Als dieses Strohmannertum dem neuen Jesuitengesetz gegenüber verlagte, griffen die Orden bekanntlich zu dem bekanntesten Mittel der Scheininkorporation von Minderen und kamen en masse, und nun beflagt sich die ultramontane Presse, daß die französische Regierung beabsichtigt ist, auch dieses Manöver zu durchkreuzen. In Spanien ist es den Jesuiten ebenso wie den anderen Ordensgesellschaften trotz des formell noch zu Recht bestehenden Niederlassungsverbotes sogar gelungen, mittels Strohmannern und Direktoren umfangreiche gewerbliche Unternehmungen durch Verwendung vom 19. September 1901 bestimmte, daß die Ordensgesellschaften unter die bürgerliche Gesetzgebung gestellt werden sollten, so weit sie industrielle Tätigkeit entfalten, konnte diese Verfügung nicht ausgeführt werden, weil die päpstliche Genehmigung nicht zu erlangen war. Daraus ergibt man, wie weit das bloße Niederlassungsverbot in § 1 des Jesuitengesetzes an sich imstande ist, der Intention des Gesetzgebers geredet zu werden.

**Sozialdemokratische Krankenassenwirtschaft.** Die „Germania“, welche allein von allen Blättern im Besitze der Goerckschen Profikure über die korrupten Zustände in den Charlottenburger Sozialdemokratie ist, läßt daraus nachträglich immer noch hin und wieder ein paar Tröpfchen durchsickern, die deutlich zeigen, wie sehr diesen „Genossen“ die Baret als Mittel zum Zweck dient für die Erlangung höherer und fetter Früchte, welche den weiten Kreis ein bequemes und sorgenreiches Dasein gestatten. Das Zoffen und Empfinden bei der hier in Rede stehenden Verlegung ist es allerdings, daß Institutionen der sozialen Reform den „Genossen“ dazu dienen können, Verdienste um die Baret mit guten Wörtern zu belohnen. Gegen diese überhöhte Wirtschaft sollten alsbald geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Wie wichtig die „Genossen“ ihre Herrschaft in den Krankenassen ausüben, zeigt nachstehendes, von den „Germania“ mitgeteilter Passus aus der Goerckschen Profikure: „Als wir die Verwaltung der Christenanstalten 1901 in unsere Hände brachten und eine vollkommene Reorganisation sich notwendig (1) machte, benutzten wir die Gelegenheit einige mitleidig nicht besonders gütige, sondern gütige „Genossen“ darin unterzubringen, soweit neu zu besetzende Stellen in Frage kamen. „Genosse“ Sabow als Vorsteher der Anstalt übernahm in erheblicher Weise die ganze Verantwortung auf sich, er hätte, wenn möglich, außer Geschäftsführer, Kassier, Bedienstete u. a. ganz noch einige bedürftige „Genossen“ untergebracht, wenn nicht Rücksicht auf den alten Stamm wie auf neuzeitliche qualifizierte Beamte zu nehmen war.“

Die „Germania“ bemerkt im Anschluß daran durchaus treffend:

„Indes Goerck das Wort „qualifiziert“ selbst in Sperendruck hervorgehoben, bezieht er gewiss am, daß es sich bei den „Genossen“ um nicht qualifizierte Arbeiter handelte.“

In der Sozialdemokratie wird wie in keiner anderen





